Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme, Sitzungsordnung

(1) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts schriftlich oder elektronisch. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E- Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest- Ladungsfrist nach Abs. 3 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (6) Die Sitzordnung im Stadtrat erfolgt entsprechend der Zugehörigkeit zu den Fraktionen, welche der Bürgermeister nach jeder Stadtratswahl im Einvernehmen mit dem Stadtrat regelt. Innerhalb der Fraktionen wird diese selbst bestimmt.

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2 a) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3 Änderung der Tagesordnung

- (1) Änderungen der Tagesordnung sind nur im Tagesordnungspunkt "Feststellung der Tagesordnung" möglich.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(5) Soweit es technisch möglich ist und keine Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen, können die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über die Homepage der Stadt Zerbst/Anhalt online zugänglich gemacht werden.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts,
- Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit nicht durch Gesetz besondere Regelungen getroffen sind,
- Vergabeentscheidungen,
- Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- Personalangelegenheiten,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist.
- (2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzumachen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind öffentlich bekanntzugeben. Dies ist in der Regel in der nächsten öffentlichen Sitzung. Ausnahmsweise darf auch ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss "geheim" bleiben, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordert.

§ 6 Sitzungsverlauf/Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung.
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- e) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse,
- f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse des öffentlichen Teils und Aussprache sowie aktuelle Informationen.
- g) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils,
- h) Anfragen, Anträge und Anregungen,
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils,
- j) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils und Aussprache sowie aktuelle Informationen,
- k) Anfragen, Anträge und Anregungen
- I) Schließung der Sitzung

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und/oder Abstimmung.
- (3) Der Stadtratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die einzelnen Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer seiner Redezeit über diesen Gegenstand abgeben.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so benennt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtrates eine entsprechende Vertretung aus seiner Mitte und zwar für die Dauer der Verhinderung, bzw. längstens für die Dauer der Sitzung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn trotz nicht ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Vertreter des Stadtrates anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften rügt.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Vorsitzende des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten, jede einzelne Frage einschließlich Begründungen auf höchstens 10 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Frage ist unmittelbar nach der persönlichen Vorstellung zu formulieren und kann fortfolgend begründet werden.

Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und frei von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen, Volksverhetzung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten sind. Fragen zu Beratungsgegenständen gemäß der Tagesordnung sind zulässig.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einer von ihm beauftragten Person oder dem Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Beantwortung der Fragen ist den Mitgliedern des Stadtrates mit dem Bericht des Bürgermeisters schriftlich zu übergeben.

(6) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bias, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Grimme, Bornum, Gödnitz, Güterglück, Jütrichau, Hohenlepte, Leps, Lindau, Luso, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Pulspforde, Reuden/Anhalt, Steutz, Straguth, Walternienburg und Zernitz sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 durchzuführen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen. (Art. 19 LVerf LSA).

§ 10 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen; diese können mündlich gestellt oder schriftlich eingereicht werden.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände und Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.

Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der

Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, bei einer Redezeit von 3 Minuten.

- (4) Die Redner nutzen grundsätzlich die im Sitzungssaal aufgestellten Mikrofone bzw. sprechen vom Rednerpult. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden. Die Redezeit beträgt für jeden Redner 5 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält ein Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von 10 Minuten.
- (5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen nur Bemerkungen in eigener Sache enthalten bei einer Redezeit von 3 Minuten.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung mit einer Redezeit von 3 Minuten. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 12 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, müssen 9 Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorliegen. Über die eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller einen Verhandlungsgegenstand für die Tagesordnung eines Ausschusses vorsehen.
- (3) Der Bürgermeister berichtet regelmäßig spätestens alle 3 Monate über den Stand der Bearbeitung und die Umsetzung von Anträgen aus den Reihen des Stadtrates.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Redezeit,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Zurückziehen von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Mitglieds des Stadtrates,

- k) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- I) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben.
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Nach Schluss der Beratung über die gestellten Anträge ist die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag abschließend vorzunehmen.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden kann.
- (6) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der

Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.
- (2) Zur Vorberatung, Durchführung sowie zur Ergebnisermittlung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Personen bestimmt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.
- (3) Gewählt ist derjenige, für den im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (4) Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los.
- (6) Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden Abs. 4 Abs. 5 keine Anwendung.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- (8) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

§ 16 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,

- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen
- c) die Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 17 Protokollführer

Der Bürgermeister bestellt im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 66 Abs. 1 KVG LSA die Protokollführer der Stadtratssitzungen und der Ausschüsse.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben.
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- g) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- h) Eingaben und Anfragen,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorausgegangenen Sitzung(en)
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere der Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.
- (3) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird -falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können- in der nächsten Sitzung unter Angabe der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (4) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen, diese sind nach

Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Der Öffentlichkeit ist die Einsichtnahme in die Niederschrift des öffentlichen Teils gestattet. Bei Bedarf sind Fotokopien aus der Niederschrift des öffentlichen Teils, gegen Kostenerstattung, zu erstellen.

§ 19 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne vertretbaren Aufwand aufgelöst werden können.

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Stadtrates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 4 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat unter Angabe der Gründe mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 22 Fraktionen

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.
- (2) Fraktionen haben ihre Bildung, Bezeichnung sowie ihre Zusammensetzung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist.
- (3) Der Zusammenschluss von Mandatsträgern zu einer Fraktion wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Sie können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihnen gefassten Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Ausschüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 25 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Absätze 3 und 4 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 11 bis 14, 16, 18, 20 und 21 soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der

Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 03.07.2024

im Original unterzeichnet

Helmut Seidler Vorsitzender des Stadtrates